



Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | |
|--------------------|---------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| 2020-0.353. 811 | BAK/BP | Renate Belschan- Casagrande | DW 13108 | DW 143108 | 27.11.2020 |

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der humanberuflichen Schulen sowie die Schulzeitverordnung geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem Bildungsreformgesetz wurde die Bestimmung im Schulorganisationsgesetz, die auch Schulversuche betrifft, neu gefasst. Die vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung bereits geführten Schulversuche enden spätestens mit 31. August 2025. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, die bisher im Schulversuch geführten Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe mit der Fachrichtung Wasser- und Kommunalwirtschaft sowie die Höheren Lehranstalten für Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei in das Regelschulwesen zu übernehmen.

Das Wichtigste in Kürze:

Die bisher erfolgreich durchgeführten Schulversuche werden ins Regelschulwesen übergeführt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf keinen Einwand, ersucht jedoch um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

Schulversuch der Höheren Lehranstalt für Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei

Hinsichtlich der Übernahme dieses Schulversuchs in das Regelschulwesen gilt es zu prüfen, ob denn den AbsolventInnen tatsächlich langfristig Arbeitsmarktperspektiven in Aussicht gestellt werden können.

Bei diesem Schulversuch stellt sich weiter die Frage, ob es für diesen speziellen Ausbildungszweig ausreichend Plätze für das im Lehrplan vorgesehene Pflichtpraktikum weiterhin geben wird.

Pflichtpraktikum

In beiden Schulversuchen, die Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind, ist ein Pflichtpraktikum im Ausmaß von 12 Wochen zu absolvieren.

Die BAK begrüßt den Hinweis, dass die SchülerInnen vor Antritt des Pflichtpraktikums über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und darauf hingewiesen werden, sich im Falle von Problemen an die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen zu wenden.

Wir weisen darauf hin, dass die Schulen, um hilfreiche Informationen zum Thema Pflichtpraktikum zu erhalten, sich an die jeweilige Arbeiterkammer des Bundeslands wenden können, die in vielen Fällen Beratungsservice und Workshops für die SchülerInnen zu diesem Themenbereich anbietet. Diese Angebote sind als Unterstützung für LehrerInnen bei der Umsetzung der Lehrplaninhalte zum Pflichtpraktikum gedacht.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

